

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtausschuss
Frau Ausschuss-Vorsitzende
Barbara Ostmeier
im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4457

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F –
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

28. Mai 2015

**Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Bundesratsinitiative zur
Schaffung eines modernen Einwanderungsrechts“ (Drucksache 18/2693)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

für die Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Anhörung, eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der FDP „*Bundesratsinitiative zur Schaffung eines modernen Einwanderungsrechts*“ (Drucksache 18/2693) abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich.

Das durch den Antrag deutlich werdende Anliegen der FDP-Fraktion, ein modernes Einwanderungsrecht zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt, ebenso wie die Anregung einer Bundesratsinitiative durch die Landesregierung.

Vor dem Hintergrund, dass die Forderungen enthalten im Antrag der FDP-Fraktion (Drucksache 18/2693) nicht deckungsgleich sind mit denen des Entschließungsantrages des Landes Rheinland-Pfalz an den Bundesrat „*Einwanderung gestalten - Einwanderungsgesetz schaffen*“ (Drucksache 70/15), dem die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein beigetreten sind, behandelt am 6. März 2015, gehe ich davon aus, dass der FDP-Antrag nach wie vor aktuell ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Entschließungsantrag des Bundesrates eine weitere Behandlung in den Ausschüssen nach sich ziehen wird und hier möglicherweise Änderungen, insbesondere aber Spezifizierungen eingespeist werden können.

Meine Dienststelle tritt schon seit Anbeginn für erweiterte Möglichkeiten der Zuwanderung nach Deutschland ein und es wird von mir auch der Bedarf gesehen, neben der Einwanderung im Rahmen des Familiennachzuges, der Einwanderung zu Aus- und Fortbildung und zum Studium sowie der Aufnahme aus humanitären Gründen, einen leichteren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Erweiterung der Möglichkeiten der Einreise zur Beteiligung am Wirtschaftsleben in Deutschland darf jedoch auf keinen Fall zu Lasten der Aufnahme aus hu-

manitären Gründen gehen, vielmehr müssen, insbesondere angesichts der derzeitigen weltpolitischen Lage, auch zusätzliche Möglichkeiten der Einreise und der Schutzgewährung für Flüchtlinge geschaffen werden.

Neben den Möglichkeiten im Rahmen eines Kontingentes, ob als so genanntes Resettlement deklariert oder nicht, gibt es bis dato keine legalen Möglichkeiten der Einreise, um einen humanitären Schutz zu erhalten. Flüchtlinge sind in der Regel darauf angewiesen, illegal nach Europa und nach Deutschland zu gelangen, dies führt nicht nur zur Strafbarkeit, sondern ist auch mit erheblicher Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben verbunden.

Wie bereits bei vormaligen Stellungnahmen ausgeführt, sollten schnellst möglich legale Einreisewege für Flüchtlinge geschaffen werden, siehe auch hiesige Stellungnahme an den Europaausschuss vom 2. März (Umdruck 18/4118).

Der Bedarf von engagierten und motivierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für den deutschen Arbeitsmarkt, ob mit geringer, mittlerer oder hoher Qualifikation wird von mir aus gesehen. Diesem zu entsprechen sollte aber auch dadurch geschehen, dass bereits im Land befindliche Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit faktisch und rechtlich unterstützt werden entsprechende Schul-, Ausbildungs- und Studienabschlüsse zu erlangen.

Sowohl für Personen mit ungesichertem Aufenthalt, wie Duldung und Gestattung, wie auch für Ausländerinnen und Ausländer, die schon ein gefestigteres Aufenthaltsrecht haben, gibt es etliche Hindernisse im Hinblick auf den Zugang zu Fortbildungsangeboten und bei der Unterstützung der Qualifizierung und sei es nur derart, dass im Zweifel die Auswahl zwischen Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit in einem nicht so qualifizierten Berufsfeld, zu Gunsten der Erwerbstätigkeit geht, um die im Aufenthaltsrecht wichtige Voraussetzung der „Sicherung des Lebensunterhaltes“ gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG zu erfüllen.

Im Hinblick auf Personen mit ungesichertem Aufenthalt, sprich Gestattung und Duldung, hat es ja schon Befassungen, u. a. im Innen- und Rechtsausschuss gegeben sowie etliche Stellungnahmen, u. a. von der hiesigen Dienststelle, aber auch vom Flüchtlingsrat e.V., der ZBBS und anderen (Umdrucke 18/2386, 18/2308), in denen die Schwierigkeiten des Zuganges zu entsprechenden Unterstützungsleistungen thematisiert worden sind.

Auch für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus nicht humanitären Gründen, beispielsweise aus familiären Gründen gem. § 27 ff AufenthG oder sogar bei Studierenden mit Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 16 AufenthG ist die Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes z. T. entscheidend im Hinblick auf die Aufnahme einer Aus- und Fortbildung bzw. Fortsetzung des Studiums. Hier müssen großzügigere Regelungen gefunden werden.

Das im Land befindliche Potential von jungen Ausländerinnen und Ausländern, unabhängig von deren Aufenthaltsrecht, sollte prioritär genutzt und gefördert werden, was u. a. dadurch geschehen könnte, dass es grundsätzlich keine Aufent-

haltsbeendigungen bei Personen gibt, die mindestens 3 Jahre eine allgemeinbildende Schule in Deutschland besucht haben oder die einen anerkannten Schulabschluss erreichen konnten.

Hiermit einhergehen dürfte es aber auch keine Aufenthaltsbeendigung der Eltern der jungen Menschen geben, wenn diese zum Zeitpunkt des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen noch minderjährig sind oder die Heranwachsenden noch im Familienverband leben.

Insofern sollte es auch eine weitergehende Regelung geben, als die, die durch die bevorstehende Änderung des § 25a AufenthG umgesetzt werden soll.

Bis dato gibt es nach dem Aufenthaltsgesetz nur einen sehr eingeschränkten Familiennachzug, der sich auf die Kernfamilie beschränkt, nämlich Eheleute zueinander bzw. anerkannte Lebensgemeinschaften und minderjährige Kinder zu ihren Eltern.

Von hier aus wird für einen erweiterten Familiennachzug eingetreten, und zwar im Hinblick auf das Alter der nachziehenden Kinder bis deutlich über die Volljährigkeit hinaus, zumindest so lange wie diese noch nicht verheiratet sind und im Herkunftsland im Familienverband gelebt hatten oder hätten.

Dieser „Kindernachzug“ sollte unabhängig davon sein, ob die Nachreisenden/Miteinreisenden eine entsprechende schulische oder berufliche Qualifikation mitbringen, auch unabhängig davon sein, ob zum Zeitpunkt der Einreise der Lebensunterhalt des einreisenden Abkömmlings gesichert ist oder des den Nachzug betreibenden stammberechtigten Ausländers in Deutschland.

Bis dato geht aufgrund der nur eingeschränkten Möglichkeiten des Rechtes auf Wiederkehr von in Deutschland bereits in der Vergangenheit aufhältigen Ausländerinnen und Ausländern ein Teil der in Deutschland erworbenen schulischen und beruflichen Qualifikationen aber auch im Ausland erworbenen Fähigkeiten verloren, weil das Recht auf Wiederkehr, geregelt im § 37 AufenthG, sehr enge Grenzen setzt, insbesondere was die Frage der Dauer des Aufenthaltes im Ausland und die Altersgrenze der Antragsteller betrifft.

Hier ist ein Änderungsbedarf dahingehend gegeben, dass nicht nur die Voraussetzungen im Hinblick auf die in Deutschland bereits gelebte Aufenthaltsdauer und die Dauer des Schulbesuches reduziert werden, sondern auch zu deutlich späterem Zeitpunkt, als dem bis dato in der Norm festgeschriebenen 21. Lebensjahr der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden darf.

Angeregt wird eine relativ großzügige Regelung, vergleichbar mit dem reformierten § 37 Abs. 2a AufenthG betreffend von Gewalt bedrohter zwangsverheirateter Frauen.

Einer Erweiterung des Rechts auf Wiederkehr schließt sich auch eine Reform des § 51 AufenthG (*Beendigung der Rechtsmäßigkeit des Aufenthaltes*) dahingehend an, dass der Verlust eines Aufenthaltstitels nicht schon nach 6 Monaten eintreten sollte, und zwar unabhängig von der Frage einer Beibehaltungsgenehmigung durch die zuständige Ausländerbehörde.

Vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeiten des § 9a AufenthG (*Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU*) offenbar nicht in ausreichendem Maße bekannt und genutzt werden/wurden, kann die restriktive Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG der Qualifikation von in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die zeitweilig ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen, entgegen stehen.

Um das Potential der meist hoch motivierten Ausländerinnen und Ausländer zur Geltung kommen zu lassen, die sich schon in Deutschland befinden aber nur über ein ungesichertes Aufenthaltsrecht verfügen, bedarf es einer Änderung der Voraussetzungen für den Wechsel in ein anderes Aufenthaltsrecht, einen Aufenthaltstitel.

In vielen Fällen, nämlich immer dann, wenn kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, haben Personen mit ungesichertem Aufenthalt, sprich Duldung oder Gestattung, nicht die Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Auf Aufenthaltserlaubnisse zur Ausübung eines Studiums oder einer Ausbildung von § 16 AufenthG über § 17 I AufenthG, von § 18b AufenthG (*Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen*) über § 18c AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte*) und § 19 AufenthG (*Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte*) bis zu § 19a AufenthG (*Blaue Karte EU*) und § 20 AufenthG (*Forschung*) besteht kein Anspruch und sind daher Personen mit Duldung hiervon ausgeschlossen.

Auch eine selbstständige Tätigkeit ist nicht möglich. Hier bedarf es einer Änderung ebenso wie im Hinblick auf die Regelung des § 10 AufenthG für Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Gestattung haben.

Die im Prinzip gute Regelung des § 18a AufenthG, die nach hiesiger Kenntnis offenbar wenig Anwendung in Schleswig-Holstein gefunden hat, könnte vom Grundsatz als Vorbild dienen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ohne Durchlaufen eines entsprechenden Visumsverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis für Personen mit ungesichertem Aufenthalt erteilt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen, enthalten in § 18 a I Nr. 2 bis 7 AufenthG, sollten jedoch gelockert werden.

Nachfolgend nun konkrete Ausführungen zu den Forderungen, enthalten in dem Antrag der FDP-Fraktion:

1. Das Einwanderungsrecht zu einem Punktesystem weiterentwickeln

- a. Alle Gesetze und Verordnungen, die das Aufenthaltsrecht regeln, sollen in einem Einwanderungsgesetzbuch zusammengefasst werden.**

Von hier aus bestehen keine Bedenken dagegen, die ausländerrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes, der Aufenthaltsverordnung, des Ausländerzentralregistergesetzes sowie die weiteren Regelungen in einem Gesetzbuch zusammen zu fassen.

Ob hierdurch die Rechtsmaterie jedoch einfacher wird, kann bezweifelt werden. Es bedarf insofern möglicherweise auch einer Reduzierung der einzelnen Voraussetzungen, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, wie aber auch einer geringeren Ausdifferenzierung der bis dato mehr als 13 unterschiedlicher Aufenthaltsrechte, von Visum über Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt, Aufenthaltsgestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Betretenserlaubnis, Kurzaufenthalte bis zu 3 Monaten, Kurzaufenthalte bis zu 3 Monate Aufenthalt aufgrund einer Fiktionsbescheinigung, Freizügigkeit der EU-Bürger, Aufenthaltsrecht aus Artikel 6 und 7 Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates und anderen sowie den mehr als 48 Aufenthaltszwecken, für die eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Eine Vereinfachung der für Ausländerinnen und Ausländer relevanten Rechtsmaterie ist sicher nicht nur im Sinne der Betroffenen, für die hierdurch möglicherweise mehr Transparenz erreicht werden kann, sondern auch der Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender - von den Ausländerbehörden über die anwaltlichen Vertreterinnen und Vertreter bis zu den Migrationssozialberaterinnen und Migrationssozialberatern.

Anzustreben wäre in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass es zu einer Vereinheitlichung des Zugangs zu staatlichen Transferleistungen, zu Bildungsangeboten sowie Unterstützungsleistungen, beispielsweise im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderungen kommt, dies würde nicht nur zu einer Rechtsvereinfachung führen, sondern auch zu einer Angleichung der Rechtslage aller Ausländerinnen und Ausländer.

b. Die Visumvergabe soll beschleunigt werden.

Eine Beschleunigung des Visumsverfahrens wäre für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine deutliche Erleichterung und Verbesserung zur Ist-Situation. Lediglich eine schnellere Bearbeitung wäre aber unzureichend. Bis dato werden in vielen Fällen abschlägige Entscheidungen im Hinblick auf Visaanträge nicht inhaltlich begründet, u. a. unter Hinweis auf § 77 Abs. 2 AufenthG.

Der Rechtsklarheit willen, um Transparenz des Verwaltungshandeln zu gewähren und um gut begründet remonstrieren zu können, wäre es erforderlich, dass zukünftig jede Ablehnung eines Visumsantrages auch inhaltlich begründet werden muss, und zwar nicht nur die Ablehnung der Visa zur Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit, sondern auch die im Zusammenhang mit dem Familiennachzug oder eines Touristenaufenthaltes.

c. Das Jobseeker-Visum soll von sechs auf zwölf Monate verlängert und zu einem Punktesystem z. B. nach kanadischem Vorbild weiterentwickelt werden. Das Jobseeker-Visum soll zudem auch für quali-

fizierte Fachkräfte aus nichtakademischen Berufen sowie potenzielle Azubis geöffnet werden. Die Einwanderung soll nach Kriterien wie Bildungsgrad, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Fachkräftebedarf am Arbeitsmarkt flexibel gesteuert werden.

Hinsichtlich der so genannten Jobseeker-Visa, die als Grundlage dienen für die dann erteilten Aufenthaltserlaubnisse u. a. gem. § 16 Abs. 4 AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit in Deutschland abgeschlossenem Studium*), § 16 Abs. 5b AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit einer qualifizierten Berufsausbildung*), wie auch § 17 Abs. 3 AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis für Ausländer mit einer in Deutschland abgeschlossenen Berufsausbildung*) und § 18c AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Ausländer, die über einen in Deutschland anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen*), sollte die jeweiligen Erteilungsdauer deutlich verlängert werden können. Das Bestreben, die Jobseeker-Visa zu verlängern, ist sinnvoll.

Während die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium oder Ausbildung 12 bis 18 Monate beträgt, ist die Zeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG lediglich auf 6 Monate begrenzt. Hier wären ebenfalls 12 oder gar 18 Monate angezeigt.

Ob die Erteilung entsprechender Visa zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einem Punktesystem, angelehnt an das kanadische Vorbild, sinnvoll ist, soll von hier aus nicht abschließend beurteilt werden, jedenfalls sind die in dem Antrag genannten Kriterien, wie Bildungsgrad, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Fachkräftebedarf am Arbeitsmarkt nicht ausreichend.

Hinzukommen sollten - wenn denn eine Auswahl erfolgen muss - auch Aspekte, die beispielsweise vom UNHCR ins Feld geführt werden bei der Aufnahme im Rahmen von Resettlement-Programmen, nämlich soziale Gesichtspunkte, wie Bezug nach Deutschland durch Familienangehörige oder die spezifische soziale Lage der jeweiligen Antragstellerin/des jeweiligen Antragstellers.

Hier ist klar, dass diese Aspekte, wenn es denn um die Zuwanderung auf dem Arbeitsmarkt geht, nicht die Entscheidung dominieren dürfen, bei vergleichbarer Qualifikation von Antragstellerinnen und Antragstellern sollten vorgenannte Aspekte aber eine Rolle spielen.

Das Begehren des FDP-Antrages, § 18c AufenthG auch auf Fachkräfte aus nicht akademischen Berufen sowie potentielle Auszubildende anzuwenden, wird für richtig erachtet.

d. Während der Suchphase soll eine befristete Erwerbstätigkeit erlaubt sein. Derzeit müssen Einwanderer bereits vor der Einreise die Mittel für ihren Lebensunterhalt nachweisen.

Die grundsätzliche Problematik der Sicherung des Lebensunterhaltes im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsrecht für Deutschland, ist oben schon erörtert worden. Dies betrifft auch Arbeitsplatzsuchende, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG haben. Es wäre sinnvoll, wenn diesen unmittelbar mit Erteilung des Visums auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet wird, und zwar ohne Vorrangprüfung, ebenso wie auch anderen Ausländerinnen und Ausländern mit einem Aufenthaltsrecht für Deutschland, Antragstellerinnen und Antragstellern auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38 a AufenthG (*Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte*) und Geduldeten und Gestatteten dies ermöglicht werden würde.

- e. Die Blue-Card Gehaltsgrenzen sollen für alle Berufe unter Berücksichtigung jeweiliger Tarifverträge auf ein realistisches Maß gesenkt werden. Die Blue Card soll zudem auch denjenigen gewährt werden, die eine dem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation haben und dies durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können.**

Das Absenken der Mindestgehaltshöhe für tatsächliche oder potentielle Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG (*Blaue Karte EU*) kann sicher dahingehend hilfreich sein, dass mehr Ausländerinnen und Ausländer einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten.

Bis dato ist schon in § 19a 1b AufenthG eine Verordnungsermächtigung enthalten für die Erteilung einer Blauen Karte EU, wenn eine mindestens 5-jährige Berufserfahrung nachgewiesen wird, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist, eine solche Verordnung gibt es jedoch noch nicht. Wenn die Anforderungen an eine nichtakademische Qualifikation nunmehr noch weiter geöffnet werden sollten, wäre das zu begrüßen.

- f. Mit der Blue Card soll eine Niederlassungserlaubnis erteilt und damit der unbefristete Aufenthalt ermöglicht werden. Wer im Wege der Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland kommt, soll nach zwölf Monaten einen Anspruch auf Niederlassung haben, wenn er einen seiner Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz gefunden hat.**

Das Bestreben Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG schon nach einem Jahr eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, statt wie bis dato frühestens nach 33 Monaten des Innehabens einer entsprechenden Beschäftigung im Bundesgebiet, wird sicher den entsprechenden Aufenthaltstitel attraktiver werden lassen.

Das Problem bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19a AufenthG ist nach hiesi-

ger Bewertung jedoch die Ungleichbehandlung mit Migrantinnen und Migranten, die keine entsprechende berufliche Qualifikation mitbringen bzw., die zwar eine entsprechende Qualifikation evtl. sogar im Inland erworben haben aber aufgrund eines anderen Aufenthaltszweckes nach Deutschland eingereist sind.

Nach § 9 AufenthG ist Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vom Grundsatz, dass ein Ausländer seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat, der Lebensunterhalt gesichert ist und mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden sind.

Warum Ausländer, die beispielsweise im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland eingereist sind und bis auf die Dauer des Innehabens der Aufenthaltserlaubnis, vergleichbare berufliche Qualifikationen haben wie Inhaber eine Blue Card, aber dennoch 4 Jahre länger warten müssen auf eine Niederlassungserlaubnis, ist kaum nachvollziehbar.

Unabhängig von der Frage, ob ein Wechsel von dem einen Aufenthaltstitel zum anderen unbürokratischer und einfacher erfolgen könnte oder können sollte, darf es nach meiner Ansicht keine Schlechterstellung von bereits im Inland aufhaltigen Ausländerinnen und Ausländern im Hinblick auf eine Aufenthaltsverfestigung im Vergleich zu neu Einreisenden geben, dies gilt auch für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte gem. § 19 AufenthG oder Selbstständige gem. § 21 Abs.4 AufenthG.

g. Asylsuchende sollen unabhängig vom Bearbeitungsstand ihres Asylverfahrens am Zuwanderungsverfahren und dem Punktesystem teilnehmen können.

Bei der Aufnahme von Personen aus humanitären Gründen darf es keine Erwägungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwertbarkeit und der arbeitsmarktspezifischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland geben, insofern darf die berufliche oder schulische Qualifikation von Asylsuchenden, wie aber auch von anderen Schutzsuchenden, die beispielsweise im Rahmen eines Kontingentes aufgenommen werden, kein Entscheidungskriterium sein, sondern lediglich humanitäre Erwägungen.

Wenn unabhängig davon ermöglicht wird, dass Personen, die sich in einem Asylverfahren befinden oder aber die aufgrund eines humanitären Kontingentes nach Deutschland eingereist sind, die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung erhalten, indem sie entsprechend ihrer mitgebrachten oder aber in Deutschland erworbenen Qualifikation, einen Aufenthaltstitel erhalten und aus dem Aufenthaltsrecht der Aufenthaltsgestattung heraus gelangen können, beispielsweise wie bei § 18a AufenthG betreffend Personen mit Duldung, so spricht grundsätzlich nichts dagegen.

2. Die Anerkennung von Bildungsabschlüssen verbessern

- a. **Das Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen soll weiter beschleunigt werden.**
- b. **Die Eingewanderten erhalten einen Rechtsanspruch auf eine Beratung, die ihnen den Weg zur Anerkennung ihres Abschlusses konkret aufzeigt.**
- c. **Die Kapazitäten für eine Nachqualifizierung werden ausgeweitet, damit auch diejenigen eine Chance auf Anerkennung haben, deren Qualifikation noch nicht vollumfänglich mit einem in Deutschland erworbenen Abschluss vergleichbar ist.**

Die unter a. bis c. genannten Maßnahmen können sicher hilfreich sein, mitgebrachte Qualifikationen anerkennen zu lassen, damit die entsprechenden Ausländerinnen und Ausländer möglichst schnell und reibungslos auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß fassen können.

Wünschenswert wäre neben einer Optimierung der Anerkennungsverfahren auch, dass evtl. erforderliche Nachqualifikationen nicht nur unabhängig von den jeweiligen Aufenthaltsstatus ermöglicht werden, sondern auch finanziert werden können, damit die entsprechenden Ausländerinnen und Ausländer nicht auf halbem Weg stehen bleiben, und zwar eine Teilanerkennung haben aber aus wirtschaftlicher Notwendigkeit von Qualifizierungsmaßnahmen absehen und stattdessen - auch um ausländerrechtlichen Vorgaben, wie der Sicherung des Lebensunterhaltes gerecht zu werden - auf die Weiterqualifizierungsangebote verzichten.

Insbesondere Personen mit ungesichertem oder noch nicht endgültig gesichertem Aufenthalt, sollten hinsichtlich der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen und nach erforderlichen Nachqualifikationen unterstützt werden.

3. Den Erwerb der deutschen Sprache fördern und fordern

- a. **Die Deutschförderung für Fachkräfte sowie die Mittel für Integrationskurse sollen erhöht werden.**

Die Forderung, dass die Geldmittel für Integrationskurse erhöht werden sollen, wird unterstützt. Die Integrationskurse sollten jedoch sich nicht nur an Fachkräfte richten, sondern über den Kreis, der ohnehin nach § 44 AufenthG zur Teilnahme an Integrationskursen berechtigten Personen hinaus auch für Personen mit ungesichertem Aufenthalt, sprich Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung oder humanitären Aufenthaltsrecht gemäß § 25 IV und V AufenthG, geöffnet werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Personen aus einem vermeintlichen sicheren Herkunftsstaat kommen oder ob der Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, damit diese einen Rechtsanspruch auf Teil-

nahme an Integrationskursen haben und nicht darauf hoffen müssen, dass sie über eine Verpflichtung gemäß § 44a AufenthG zu einer Kurs- teilnahme gelangen können.

b. Integrations- und Sprachkurse sollen noch zielgruppenspezifischer ausgerichtet werden und bei Bedarf sollen verpflichtende Deutsch- kurse eingeführt werden.

Eine weitere Spezifizierung vorhandener und vom Bund finanzierter Deutschkurse mag sinnvoll sein. Das Bestreben verpflichtende Deutschkurse einzuführen, wird von hier aus jedoch nicht unterstützt.

Zum einem wird unterstellt, dass es die so genannten „Integrationsver- weigerer“ nicht gibt, zum anderen gibt es schon jetzt die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer zur Teilnahme an Integrationskursen zu verpflichten sowie ein reichhaltiges Instrumentarium bei Nichtteilnahme an Deutschkursen, die entsprechenden Ausländerinnen und Ausländer zu sanktionieren (u.a. § 8 Abs. 3 AufenthG), zum anderen wird bezweifelt, dass bei verpflichtenden Deutschkursen überhaupt ein entspre- chender Lernerfolg erzielt werden kann.

Deutschkenntnisse als Voraussetzung für eine Einreise nach Deutsch- land werden von hier aus, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ehegattennachzug, nicht für dienlich erachtet, vielmehr als ein Instru- ment/als eine Voraussetzung gesehen, die in etlichen Fällen den Nach- zug zum Ehegatten zeitlich verzögert oder gar unmöglich macht. Eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes, hier § 28 Abs.1 S. 5 und § 30 Abs.1 S. 1 Nr. 2 AufenthG ist dringend geboten.

4. Ausländerämter und Visavergabestellen zu Service und Willkommens- zentralen umbauen

a. Die Beratungsmöglichkeiten zu allen Aspekten rund um die Lebens- entscheidung „Migration“ sollen für Einwanderungsinteressenten ausgebaut werden.

Wie weit über bundesgesetzliche Vorgaben die konkrete Organisation der Ausländerbehörden der Länder vorgegeben werden kann/darf, soll von hier aus nicht abschließend beurteilt werden, geregelt sind die Zuständig- keiten der örtlichen Ausländerbehörden in § 71 Abs.1 AufenthG.

Ob die Beratungsmöglichkeiten erwähnt unter Punkt 4a. des FDP- Antrages sich ausschließlich auf Ausländerbehörden beziehen oder auch auf Migrationssozialberatungsstellen und andere Angebote, ist nicht ganz eindeutig. Jedenfalls wird die Botschaft, nämlich Beratungsmöglichkeiten für Migrantinnen und Migranten auszuweiten, begrüßt und das Bereitstel- len von mehr fachlicher Beratungskapazität für dringend erforderlich ge- halten.

Sowohl die vom Bund wie auch vom Land finanzierten Migrationssozialberatungsstellen sollten ausgeweitet und mit ausreichend Finanzmitteln ausgestattet werden sowie soll der Beratungsumfang sich auch dahingehend erweitern, dass Personen mit ungesichertem Aufenthalt gleichberechtigt beraten werden können, wie Personen mit gesichertem Aufenthalt.

Hinsichtlich der Organisation, der Grundlagen und politische Ansätze und Bedarfe von Migrationssozialberatung wird u. a. verwiesen auf das Papier „*Teilhabe fördern - LAG - Handlungskonzept Migrationsberatung*“ der LAG der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein vom 26. September 2014.

Im Hinblick auf die Umwandlung der Ausländerämter und Visavergabestellen zu Service- und Willkommenszentren wird ergänzend zu den Maßnahmen, die bereits Niederschlag gefunden haben, in dem Handlungsfeld „*Zuwanderungsverwaltung angekommen! Willkommen - enthalten im Flüchtlingspakt - Willkommen in Schleswig-Holstein - Integration vom ersten Tag an*“ angeregt, dass es nicht nur immer mal wieder eine Rotation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sollte, sondern auch, dass mehr Menschen mit Migrationshintergrund motiviert werden, in diesen Behörden zu arbeiten und dass ein entsprechendes Beschwerdemanagement etabliert wird.

b. Um eine umfassende Beratung „aus einer Hand“ anzubieten, sollen zentrale Anlaufstellen entwickelt werden, die den Neustart in Deutschland erleichtern.

Wie weit zentrale Anlaufstellen hilfreich sein können, einen neuen Start in Deutschland zu erleichtern, ist mir nicht einsichtig. Wichtig ist, dass sach- und fachkompetent beraten wird aber auch, dass es eine klare Trennung gibt zwischen einerseits das Ausländerrecht anwendende Behörden, sprich Ausländerbehörden, Landesamt für Ausländerangelegenheiten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und andererseits Beratungsstellen, die auch eine parteiliche Beratung durchführen und durchführen dürfen.

c. Englisch soll als ergänzende Verkehrs- und Arbeitssprache in den für Einwanderung relevanten Bereichen etabliert und Informationsbroschüren auch in weiteren Sprachen bereitgestellt werden.

Es mag durchaus sinnvoll sein, dass in den für die Einwanderung relevanten Bereichen, Englisch als ergänzende Verkehrs- und Arbeitssprache Anwendung findet. Wünschenswert wäre aber auch, dass andere Sprachen aus Hauptherkunftsländern, zzt. aktuell arabisch oder kurdisch aber auch russisch und andere Sprachen durch kompetentes Fachpersonal oder aber durch das Bereitstellen von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern angeboten werden.

5. Mehrfachstaatsbürgerschaften grundsätzlich zulassen

Viele Einwanderer sind von mehreren Kulturen geprägt und fühlen sich diesen zugehörig. Niemand soll gezwungen werden, sich zwischen dem Land seiner Eltern und dem Land seines Lebensmittelpunktes entscheiden zu müssen

Die Forderungen in dem FDP-Antrag, grundsätzlich Mehrfachstaatsbürgerschaften zuzulassen, wird von mir voll umfänglich begrüßt.

Der FDP-Antrag liegt damit u. a. auf einer Linie des Sachverständigenrates Deutscher Stiftung für Integration und Migration, der in seinem Jahresgutachten 2015 „*Unter Einwanderungsländern: Deutschland im nationalen Vergleich*“, u. a. nicht nur die Forderung aufgestellt hat, bei gut integrierten Zuwanderern, die Mindestaufenthaltsdauer für die Einbürgerung abzusenken, sondern auch bei der Einbürgerung, die Mehrstaatlichkeit zu akzeptieren.

Schon jetzt wird bei vielen Einbürgerungsverfahren das Beibehalten der ursprünglichen Staatsangehörigkeit akzeptiert, z. T. weil die Herkunftsländer eine Entlassung aus der Staatsangehörigkeit gar nicht zulassen, z. T. aber auch aus anderen Gründen, die u. a. in § 12a StAG geregelt sind.

Lt. Bericht des Statistischen Bundesamtes „*Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Einbürgerung*“, herausgegeben im Juli 2014 für 2013, haben etwa 96 % der EU-Staatsangehörigen nach Einbürgerung in Deutschland und bei den Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber aus dem gesamten europäischen Raum immerhin noch 45 % die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten/dürfen.

Bei Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber aus den Ländern des Kontingents Afrika durften/konnten 61,8 % die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten, bei Staatsangehörigen aus Amerika insgesamt 80,2 % und bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten 87,3 %. Werden die ost- und zentralasiatischen Staaten zusammen gezogen, so haben bei denen immerhin auch 47,6 % die vormalige Staatsangehörigkeit nach Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit behalten dürfen.

Wird berücksichtigt, dass Kinder von Eltern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeiten der Eltern uneingeschränkt behalten dürfen und nach der Reform des so genannten Optionsmodells und dem Inkrafttreten des reformierten § 29 StAG zum Dezember 2014, kann davon ausgegangen werden, dass Mehrstaatlichkeit schon jetzt der „Normalfall“ ist.

Über das grundsätzliche Zulassen der Mehrstaatlichkeit hinaus wird es von mir auch für sinnvoll erachtet, den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Land unter leichteren Voraussetzungen als bisher in § 4 StAG geregelt, zuzulassen.

6. Ausländerwahlrecht auf kommunaler Ebene einführen

Wenn jemand seinen Lebensmittelpunkt bereits seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland hat, soll er auch die Chance erhalten, sein Lebensumfeld mitzugestalten.

Das Einführen eines Ausländerwahlrechts wird für sinnvoll erachtet. Wünschenswert wäre jedoch nicht nur auf kommunaler Ebene, das Recht sich an Wahlen zu beteiligen, sondern auch auf Landes- oder Bundesebene. Hierneben wäre es anzustreben, wenn aktiv für mehr Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern in gesellschaftlich relevanten Bereichen geworben wird sowie, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit weiter erleichtert werden.

Abschließend biete ich an, bei Bedarf meine Ausführungen im Innen- und Rechtsausschuss mündlich zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt